

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Gesundheitswesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen
BNA5-I-20151/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Marco Riebenbauer	22577	03. April 2020

Betrifft
Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15
Epidemiegesetz, Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 3. April 2020 aufgrund des § 15 des
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020
verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein
Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500
Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind
untersagt.
- (2) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf
Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:
1. allgemeiner Vertretungskörper,
 2. von Organen von Gebietskörperschaften,
 3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
 4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 6. des Österreichischen Bundesheeres,
 7. der Rettungsorganisationen,
 8. der Feuerwehr,
 9. zur Kinderbetreuung,
 10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 11. zu beruflichen Tätigkeiten,

12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

(4) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnehmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Baden z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Auftrag, die Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen sowie betroffene
bekannte Veranstalter in Kenntnis zu setzen.**

-
2. Bezirksfeuerwehrkommando Baden
 3. Bezirksamtzentrale Baden
 4. Zivilschutzverband
 5. Bezirkspolizeikommando Baden, Conrad von Hötzingdorf Platz 6, 2500 Baden
 6. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksstelle Baden
mit dem Ersuchen, betroffene Gewerbetreibende von der Verordnung in Kenntnis zu setzen.
 7. Bezirksblätter Baden
 8. NÖN
 9. Badener Zeitung
 10. Evang. Superintendentur NÖ
 11. Arbeiter Samariterbund
 12. Islamische Glaubensgemeinschaft
 13. Synagoge Baden
 14. Rotes Kreuz Baden
 15. Arbeiter Samariterbund Traiskirchen
 16. Arbeiter Samariterbund Ebreichsdorf
 17. Dekanat Baden

Die Bezirkshauptfrau
Mag. S o n n l e i t n e r